

# Das Evangelische Gottesdienstbuch

---

## Was ändert sich an unserem Gottesdienst durch die Einführung des EGb?

von Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann, Theologische Fakultät Leipzig

### 1. Die Ambivalenz von Veränderungen

Veränderungen sind in aller Regel ambivalent in ihrer Wirkung: Was die einen freut und was sie schon lange gewünscht haben, ärgert die anderen und veranlasst sie, warnend ihre Stimme zu erheben. Veränderungen, die die einen für längst überfällig hielten, halten die anderen für halbherzig und verspätet. Veränderungen sind Zeichen der Entwicklung, des Wachstums, des Neuen, sie lösen aber auch Ängste aus, weil das Gewohnte und Vertraute in Frage gestellt und Sicherheit genommen wird. Gerade in Ostdeutschland, wo sich seit der Wende gesellschaftlich so viel verändert hat, wird von vielen Hauptamtlichen, aber auch von vielen Gemeindegliedern erwartet, dass die Kirche sich nicht zu stark verändern möge. Sie solle ein Ort der Geborgenheit, sie solle Heimat, vertraute Umgebung bleiben. Vor allem der Gottesdienst gilt mit seiner vertrauten Liturgie als ein Symbol für die Identität der Kirche. Wer in ihm zu Hause ist, möchte meist nicht zu viele Veränderungen.

Das neue Evangelische Gottesdienstbuch (EGb) möchte in der Tat den Gottesdienst verändern. Dabei sind allerdings die Bedürfnisse nach Vertrautheit, nach liturgischem "Heimatgefühl", schon im Ansatz mit berücksichtigt worden. Deswegen versteht es sich nicht revolutionär als *neue*, sondern bescheidener als *erneuerte* Agende. Und deshalb liegt ihm auch an der grundsätzlichen Wiedererkennbarkeit des Gottesdienstes durch eine feste Grundstruktur, zu der auch verbindliche elementare Texte gehören wie Kyrie, Credo, Vaterunser oder Einsetzungsworte. Eine übertriebene Angst vor einem umstürzenden Entwurf ist also wenig berechtigt. In vielem soll der Gottesdienst so bleiben, wie er ist und wie wir ihn kennen. Aber dennoch: Das EGb möchte - wenn auch in eher vorsichtiger Weise - den Gottesdienst verändern. Warum?

Hinter dem Projekt, eine erneuerte Agende in Auftrag zu geben und sie nun als EGb einzuführen, stehen mehrere Intentionen. So spielen die gewachsenen ökumenischen Beziehungen zu den evangelischen und zur katholischen Kirche ebenso eine Rolle wie neue Einsichten in der liturgiewissenschaftlichen Forschung. Aber das wichtigste Motiv für das EGb ist, dass der Gottesdienst mit seiner Hilfe lebensbezogener, situations- und gemeindegemäßer werden sollte. Dabei sind nicht nur die im Blick, die sowieso im Gottesdienst zu Hause sind, sondern auch die - und das sind wohl nicht wenige -, die an seiner Unverständlichkeit, an seiner Tendenz zum Musealen und Steifen leiden und die vielleicht auch deswegen nicht mehr zu ihm kommen. Das EGb geht davon aus, dass mit einer eisernen Einheitlichkeit aller liturgischen Abläufe dem Lebensbezug des Gottesdienstes und der jeweiligen gesellschaftlichen und gemeindlichen Situation nicht entsprochen werden kann, sondern dass dafür eine gewisse Flexibilität und Offenheit nötig ist, wie es sich längst im liturgischen Alltag in den einzelnen Gemeinden gezeigt hat. Gottesdienst auch im Blick auf die zu gestalten, die nicht mehr bzw. noch nicht zu ihm kommen, halte ich für sehr wichtig. Es kann uns helfen, Fragen der liturgischen Veränderung von einer weiteren Perspektive her zu bedenken als allein von der Ebene der Akzeptanz des Gottesdienstes unter denen, die ihn gestalten und die regelmäßig an ihm teilnehmen.

Das EGb will den Gottesdienst verändern. In welcher Beziehung? Es geht dabei einmal um die Einstellungen derer, die den Gottesdienst feiern und die ihn als Liturginnen und Liturgen in besonderer Weise verantworten. Und es geht zum anderen um konkrete Abläufe der Liturgie, für die praktische Veränderungen vorgeschlagen bzw. festgelegt werden. Ich möchte mich in meinem Aufsatz vor allem auf die praktischen Veränderungen konzentrieren (3.), ohne den wahrscheinlich wichtigeren Aspekt, die Einstellungsveränderungen, ganz zu umgehen (2.).

### 2. Veränderungen von Einstellungen

Eines der wichtigsten reformatorischen Anliegen war, die Gemeinde aktiv an der Feier des

Gottesdienstes zu beteiligen. Der Missbrauch einer Messfeier, vom Priester allein vollzogen zugunsten des Seelenheils von Verstorbenen, sollte beseitigt werden. Ebenso sollte die Gemeinde an den Liedern und Gebeten beteiligt werden. Dazu schufen die Reformatoren deutsche Kirchenlieder, mit deren Hilfe beispielsweise das Credo oder das Sanctus gemeinsam gesungen werden konnten und durch die lateinischen Psalmengesänge, die nur von einer Schola oder vom Priester ausgeführt wurden, ersetzt werden konnten. Der ordinierte Pfarrer wurde in seiner Kompetenz dabei nicht etwa entbehrlich, vielmehr wurde seine geistliche Leitungsaufgabe für die schriftgemäße Verkündigung und die sachgerechte Verwaltung des Sakraments vorausgesetzt. Gerade in dem Zusammenspiel des Ordinierten mit den Laien war der Gottesdienst Sache der gesamten Gemeinde, die ihn gemeinsam feiern sollte.

In der Praxis hat sich dieses reformatorische Anliegen nur teilweise durchsetzen können. Es hat sich in den lutherischen Kirchen vor allem auf den gemeinsamen Gesang der Choräle und einzelner liturgischer Stücke beschränkt. Wie oft hört man in den Abkündigungen, wenn zum nächsten Gottesdienst eingeladen wird: "Den Gottesdienst am kommenden Sonntag hält Pfarrer X". Kaum fällt es einem auf, dass es doch die Gemeinde sein müsste, die Gottesdienst "hält". Viele Gemeindeglieder empfinden den Gottesdienst als Veranstaltung ihres Pfarrers oder ihrer Pfarrerin. Aber auch viele Theologen haben sich resigniert längst daran gewöhnt, dass der Gottesdienst mehr oder weniger ihre Sache ist. Und einige betrachten ihre Allzuständigkeit für den Gottesdienst inzwischen als Notwendigkeit der zeitökonomischen Effizienz, um die man eben nicht herumkomme, wenn man so viele Gottesdienste in so vielen Gemeindeteilen zu bestreiten habe, wie es durch die Stellenstreichungen nun der Fall sei.

Das EGb will Einstellungen verändern. Es basiert auf dem Grundsatz, dass der Gottesdienst unter *"der Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert"* werde. So lautet sein erstes Kriterium. Die neue Agende erweist sich mit diesem Kriterium nicht nur als Buch der Anpassung an oberflächliche Bedürfnisse von Menschen, was man ihr gelegentlich vorwirft. Der reformatorische Grundsatz, dass die ganze Gemeinde Gottesdienst feiert, wird durch das EGb deutlich erneuert, unabhängig davon, ob eine Mehrheit der Laien oder Theologen in der Praxis diesen Satz billigt. Es will für eine solche Einstellung unter den Hauptamtlichen ebenso werben wie unter den Gemeindegliedern, weil wohl nur so der Lebensbezug des Gottesdienstes eine wirkliche Chance hat. Man kann diesem Kriterium vorwerfen, die Lage nicht realistisch genug zu beschreiben. Aber es will nicht nur beschreiben, was ist, sondern will zeigen, was sein soll und was werden kann. Das EGb ist also kein bequemes Buch. Es macht die Arbeit für den Gottesdienst nicht - im oberflächlichen Sinne - leichter, sondern in manchem sogar schwerer, dem reformatorischen Gottesdienst gegenüber angemessener.

Das EGb bietet dafür freilich nicht nur einen abstrakten Grundsatz an, sondern stellt selbst so etwas wie ein gemeinde- und liturgiedidaktisches Arbeitsbuch dar, mit dessen Texten, Varianten und inhaltlichen Erklärungen diesem Grundsatz entsprochen werden kann und das zahlreiche Hinweise enthält, wie die Gemeinde nicht nur singend, sondern auch in anderer Weise, z. B. sinnlich und lebhaft, am Gottesdienst beteiligt werden kann.

Das EGb will Einstellungen verändern. Ein zweites Beispiel möchte ich nennen, das eng mit dem der Verantwortung für den Gottesdienst und der Beteiligung an ihm zusammenhängt. Es ist keine Leseagende, bestimmt für die Hand des Liturgen, der sie kurz vor Beginn des Gottesdienstes das erste Mal ansieht; es ist vielmehr eine Agende mit Arbeitsbuch-Charakter. Gottesdienstvorbereitung wird zu einer kreativen liturgischen Gestaltungsaufgabe. Die für ihn Verantwortlichen müssen überlegen, welche Texte, welche Lieder und welche Handlungen in diesem Gottesdienst am Platze sind und welche nicht. Sie haben zu entscheiden, ob an einer bestimmten Stelle eine Ausformungsvariante benutzt wird, die normalerweise nicht gebraucht wird: vielleicht ein Kyrie, verbunden mit einer Ektenie im Eingangsteil des Gottesdienstes; vielleicht ein entfalteter Segen am Ende. Dass der Gottesdienst zur Gestaltungsaufgabe wird, hängt mit zwei Aspekten zusammen: Einerseits erklärt sich dieses Prinzip aus seiner Situations- und Lebensbezogenheit. Die unterschiedlichen Situationen, in denen er gefeiert wird, und die unterschiedlichen Lebensbezüge, die er einbeziehen möchte, machen einen dynamischen Gebrauch der Agende erforderlich. Andererseits erklärt es sich aus dem Charakter des Gottesdienstes als "Gesamtkunstwerk". Was wir z. B. in der Predigt ansprechen, kann Konsequenzen haben für die weitere liturgische Gestaltung. Wenn wir hier

von der Schuld des Menschen, auch von unserer persönlichen Schuld gesprochen haben, kann es sehr angemessen sein, ein allgemeines Schuldbekennnis anzuschließen. Wenn wir vom Segen Gottes gesprochen und um ihn in der Fürbitte gebeten haben, kann es sehr wichtig sein, diesen Segen eindrucksvoll entfaltend zu gestalten.

Das EGb möchte Einstellungen verändern. Ich hoffe, dass es ihm gelingt, den für den Gottesdienst in besonderer Weise Verantwortlichen wieder neue Freude am Gottesdienst zu vermitteln und sie aus Resignation, pastoraler Isolation und lustloser liturgischer Routine herauszuführen. Wenn das gelänge, wenn solche Einstellungsveränderungen der liturgisch Handelnden von ihm gefördert würden, hätte die neue Agende ihr Ziel erreicht - unabhängig von dem Text- und Strukturangebot, das sie reichlich unterbreitet. Aber auch negativ gesagt: Ich fürchte, wer als Liturg bzw. Liturgin nicht ein wenig von diesem kooperativen und kreativen Geist erfasst wird, von dem her das Buch zu verstehen ist, der wird wohl nur ratlos, irritiert und manchmal ärgerlich vor der Materialmenge und Strukturvielfalt des EGb sitzen und mit ihm nicht gut umgehen können.

### **3. Ausgewählte Veränderungen im Gottesdienstverlauf**

Der Verlauf des Gottesdienstes nach der Grundform 1, also der uns vertrauten Form der Lutherischen Messe, wie ihn das EGb empfiehlt, weicht in einigen Teilen von dem ab, was uns in den letzten Jahrzehnten durch die Festlegungen der lutherischen Agende 1 bzw. durch die sächsischen Gottesdienstordnungen vertraut geworden ist. Die wichtigsten Abweichungen möchte ich im Folgenden vorstellen und dabei die dahinter stehenden Begründungen nennen. Zugleich gehe ich dabei auf die Präzisierungen bzw. Korrekturen ein, die durch die sächsische Landessynode an den Vorschlägen des EGb vorgenommen worden sind, Festlegungen, die mich persönlich nicht in jedem Falle überzeugen:

#### **Liturgischer Gruß und Begrüßungen**

Von vielen Gottesdiensten kennen wir inzwischen den Brauch, dass ein Gemeindeglied oder der Liturg/die Liturgin nach dem Orgelvorspiel die Gemeinde begrüßt. Das war nach Agende 1 nicht vorgesehen, hat sich aber vor allem dort durchgesetzt, wo man Hilfen zum Verständnis der Liturgie geben will. Unabhängig davon grüßt der Liturg vor dem Kollektengebet dann die Gemeinde mit "Der Herr sei mit euch". Wenn schon eine freie Begrüßung durch den Liturgen stattgefunden hat, ist nicht mehr so recht verständlich, warum an dieser Stelle ein nochmaliger liturgischer Gruß erfolgt. Das EGb gibt deshalb zu Recht die Empfehlung, dass in den Fällen, in denen der Liturg/die Liturgin die Gemeinde mit freien Worten begrüßt, dies mit dem Liturgischen Gruß und mit einem Votum verbunden werden soll. Die sächsische Synode hat diese Empfehlung aufgenommen und sie dahingehend präzisiert, dass auch dann, wenn ein Gemeindeglied diese freie Begrüßung vornimmt, sich der Liturgische Gruß anschließen soll. Es ist klar, dass dann der Liturgische Gruß unmittelbar vor dem Gebet des Tages (Kollektengebet) entfällt.

#### **Lesungen**

Nach unserer bisherigen Praxis erfolgten im Gottesdienst zwei bzw. drei Lesungen: Epistel, Evangelium und - wenn nicht die Perikopen aus der Reihe 1 oder 2 zugleich als Predigttexte dienen - Predigttext. Damit wurden nur in dem Fall alttestamentliche Perikopen gelesen, wenn sie als Predigttexte vorgeschlagen waren. Das EGb möchte im Anschluss an die Praxis der Alten Kirche und unter stärkerer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten zwischen Christen und Juden den alttestamentlichen Lesungen einen größeren Stellenwert zuerkennen. Deshalb schlägt es drei Lesungen vor: eine alttestamentliche, eine aus den neutestamentlichen Briefen und eine aus den Evangelien. Dabei gehen die Autoren des EGb davon aus, dass nicht noch eine vierte Lesung als separate Textlesung für die Predigt stattfinden soll.

Die sächsische Synode widerspricht der vorgeschlagenen Regelung nicht grundsätzlich. Sie stellt aber fest, dass nicht mehr als drei Lesungen gehalten werden sollen. Dabei soll das Evangelium des Tages auf jeden Fall gelesen werden. Die Epistellesung wird damit de facto als Alternativtext zur alttestamentlichen Lesung betrachtet. Zwischen beiden Lesungen wäre vor allem dann zu wählen, wenn für die Predigt weder die AT-Perikope noch Epistel oder Evangelium benutzt wird.

#### **Glaubensbekenntnis**

Das EGb schlägt vor, dass in der Regel das Glaubensbekenntnis erst nach der Predigt, also nach dem Ende dessen, was im engeren Sinne als "Verkündigung" zu bezeichnen ist (Lesungen und Predigt), zu sprechen bzw. zu singen sei. Entsprechend ist der zweite größere Strukturteil des Gottesdienstes mit "Verkündigung und Bekenntnis" umschrieben. Die Funktion des Glaubensbekenntnisses wird so deutlicher als bisher: Wir loben Gott und antworten auf die gehörte Verkündigung mit dem Bekenntnis unseres Glaubens.

Die sächsische Synode hat dieser Regelung nicht widersprochen. Dennoch kollidiert sie nach meiner Überzeugung de facto mit der Regelung, die nach dem Willen der Synode als sächsisches Sondergut weiter beibehalten werden soll: mit der gemeinsam gesprochenen Allgemeinen Beichte. Ich halte es für schwierig, wenn zwei verschiedene konfessorische Stücke, nämlich das Credo und die Offene Schuld, regelmäßig zwischen Predigt und Abendmahl dicht nebeneinander gesprochen bzw. gesungen werden. Auf diese Weise werden auch Predigt und Abendmahlsfeier weiter auseinander gerissen, als es gut ist. Wo die Offene Schuld, ausgeformt mit der Absolution zur Allgemeinen Beichte gebraucht wird, dort dürfte das Credo weiter seinen besseren Platz als Antwort auf das Evangelium haben. Das EGb sieht diese Praxis auch weiter als Möglichkeit vor.

### **Abkündigungen**

Bisher hatten die Abkündigungen ihren Platz nach dem Predigtlied. Für die sich daran anschließende Einsammlung des Dankopfers war dieser Platz sehr geeignet. Für die vielen Termine und Einladungen, die an dieser Stelle häufig ausgesprochen werden, erwies sich dieser Ort als ungeeignet. Sie können etwas von dem zerstören, was die Predigt in einem Gemeindeglied an Fragen oder Gefühlen ausgelöst hat. Und sie führen auch nicht auf Beichte oder Abendmahl hin. Wenn man die Hinweise des EGb zur Frage der Abkündigungen zusammennimmt, dann empfiehlt sich Folgendes: Alle Ansagen, die den Verlauf des Gottesdienstes betreffen, gehören in die freie Begrüßung zu Beginn. Vor der Einsammlung des Dankopfers kann ein knapper Hinweis darauf gegeben werden, wenn das nicht schon zu Beginn geschehen ist. Vor dem Fürbittgebet - dieser Ort ist in der Grundform 1 und in der Liturgie 1 des EGb ausdrücklich festgehalten - sollen die Mitteilungen erfolgen, die für die gemeinsame Fürbitte wichtig sind, wie z. B. Hinweise auf Verstorbene und Trauernde in der Gemeinde oder auf Kranke.

Alle Termine für die kommende Zeit sollten erst kurz vor dem Ende des Gottesdienstes, vor Entlassung und Segen, genannt werden, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Gemeinde im Begriff ist, den Gottesdienst zu beenden und in dem die Gedanken schon wieder auf das gerichtet werden, was danach, am Sonntagabend, in der kommenden Woche, in der vor ihr liegenden Zeit sein wird.

Die Abkündigungen würden in dieser Weise aufgeteilt. Ich halte das für eine überzeugende Linie, die das EGb vorschlägt. Sie entspricht der "inneren Dramaturgie" derer, die den Gottesdienst feiern. Sie setzt allerdings eines voraus: Liturgen bzw. Liturginnen oder andere Gemeindeglieder, die die verschiedenen Möglichkeiten zu einem freien Wort nicht zu einem langen Gerede missbrauchen. Auch wenn das in vermeintlich "kommunikativer Absicht" geschieht, stört es die Feier des Gottesdienstes beträchtlich, wenn hier keine verbale Disziplin geübt wird.

### **Allgemeine Beichte**

Wie schon oben angedeutet, hat sich die sächsische Synode hier zu einer Sonderregelung entschlossen. Schon bei der Einführung von Agende 1 hatte die damalige Synode auf dem Hintergrund der liturgischen Tradition in Sachsen 1 die Entscheidung getroffen, an der Allgemeinen Beichte als normalem Bestandteil des Gottesdienstes festzuhalten und dafür die Stelle vor dem Fürbittgebet vorzusehen. Damals wurde als Text die alte Formulierung festgehalten, die Vielen auch noch heute geläufig ist ("Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, ich armer, elender, sündiger Mensch...").

Das EGb kennt vier Stellen, in denen Beichtgebete oder Gebete mit dem Charakter eines Schuldgebets im Gottesdienst gesprochen werden können: Der eine Ort ist der Eröffnungsteil des Gottesdienstes. Im Hintergrund steht hier die Tradition des "Confiteor". Ein solches Schuldbekenntnis - es kann auch stärker den Charakter einer einstimmenden Besinnung tragen als den eines strengen Beichtgebets - würde nach der Begrüßung gesprochen, also noch vor Kyrie und Gloria. Manche kennen diese Praxis z. B. aus Gottesdiensten der Ev.-Luth. Landeskirche Bayerns. Der Theologische

Ausschuss unserer Synode hat aber schon in einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Erneuernten Agende, also zur Vorform des EGb, seine kritische Haltung gegenüber einem solchen Rüstgebet als Sündenbekenntnis nicht verborgen. Es wecke die "unevangelische Vorstellung vom Gottesdienst, als dürfe sich der Gottesdienstteilnehmer Gott nur in einem besonderen gottesdienstlichen Status nähern". Ein zweiter Ort - erklärbar ebenfalls aus der Tradition des Confiteor - ist mit der unierten Liturgie verbunden. Hier werden das Kyrie mit einem Bußgebet und das Gloria mit einem Gnadenzuspruch verbunden. Diese Tradition hat das EGb aufgenommen, obwohl mit dieser Funktionalisierung das Kyrie in seiner Bedeutung stark eingeengt wird. Die sächsische Synode hat sich wohl vor allem aus diesem Grund strikt gegen diese Fassung ausgesprochen, die der gängigen unierten Praxis entspricht. Ein dritter Ort im EGb ist der Platz nach der Predigt. Ein vierter schließlich die unmittelbare Abendmahlsvorbereitung. Dafür bietet das EGb verschiedene Gebetstexte an, ebenfalls Formulierungen für die Absolution, wenngleich die Väter und Mütter des EGb bei der Absolution eher zur Zurückhaltung raten und sie nur dann vorsehen wollen, wenn die Gemeinde sich ausdrücklich auf einen Beichtgottesdienst eingestellt und vorbereitet hat.

Es wäre verkehrt, diese vier verschiedenen Möglichkeiten des EGb nur als Beleg für agendarische Unklarheit zu werten: Es kann sinnvoll sein, eine Predigt auf ein Beichtgebet hinzuführen, das unmittelbar nach der Predigt gesprochen wird. Und es kann ebenso eindrucksvoll sein, ein Beichtgebet unmittelbar vor dem Abendmahl zu sprechen und sich auf diese Weise auf den Tisch des Herrn vorzubereiten.

Die Entscheidung der sächsischen Synode engt die Möglichkeiten an dieser Stelle sehr ein. Ich persönlich bedauere diese Entscheidung auch deswegen, weil sie - wie schon oben erwähnt - auf die gewünschte Umstellung des Credo ihre Auswirkung haben wird. Erfreulich ist, dass im Blick auf die zu betenden Texte eine Erweiterung eingetreten ist: Auch andere Beichtgebete aus EGb und aus dem Evangelischen Gesangbuch sind nun offiziell zugelassen.

## **Abendmahl**

Nach der bisher gültigen Agende I kann das Abendmahl in zwei verschiedenen Formen gefeiert werden: Als erste Form, also als Regelform, gilt die kurze Fassung, in der nach Präfation, Sanctus, Vaterunser und Einsetzungsworten unmittelbar die Kommunion folgt, während der das Agnus Dei gesungen wird. Es wird aber hier schon eine zweite Form für möglich gehalten, in der die Einsetzungsworte von lobpreisenden "eucharistischen" Gebeten umgeben sind, zu denen die Anamnese (Erinnerung der Heilstaten Gottes) und Epiklese (Bitte um den Heiligen Geist) gehören. Diese Struktur einer eucharistischen Abendmahlsliturgie, die in vielen Kirchen als die normale Form gilt, darunter auch in der Katholischen Kirche, wird nun im EGb als erste Abendmahlsform herausgestellt. Die Autoren und Autorinnen des EGb sind sich - bei allen Unterschieden in anderen Fragen - darüber völlig einig gewesen, dass das Abendmahl als Eucharistie wieder zu entdecken und auch für die evangelische Gottesdienstpraxis zurückzugewinnen sei. Die sparsameren Fassungen sind damit nicht ausgeschlossen, sondern bleiben als Möglichkeiten in Geltung. Dass hier sehr sorgfältig überlegt und nur sorgsam verändert werden kann, ist klar. Das Abendmahl ist keine Spielwiese für liturgische Dauereperimente. Es ist als Sakrament durchaus ein heiliges Geschehen, dessen Charakter ernstzunehmen ist. Was wird und was soll sich durch diese Akzentverschiebung in unserer sächsischen Landeskirche ändern?

In der sächsischen Landeskirche wird empfohlen, in der Regel die kürzere und traditionelle Fassung als Abendmahlsliturgie für alle festlosen Zeiten vorzusehen und die eucharistische "Großform" an Festtagen und in Festzeiten zu verwenden. Dabei soll es jeder Gemeinde freigestellt sein, die Kurzfassung auch an den Festen bzw. die reichere eucharistische Fassung auch an den normalen Sonntagen zu praktizieren. Jede Gemeinde kommt also nicht umhin, hier - hoffentlich nach einer eingehenden Beschäftigung mit den theologischen und liturgischen Fragen des Abendmahles und nicht nur "aus dem Bauch heraus" - eine angemessene Entscheidung zu treffen. Persönlich sehe ich die getroffene Zuordnung als einen Schritt hinter die Tendenz des EGb zurück, die ökumenische Fassung der Abendmahlsliturgie mit den eucharistischen Gebeten doch eher zurückzustellen. Wenn sie nur an den höheren Festtagen gefeiert wird, kann sie sich in einer Gemeinde wohl nur schwer einbürgern. Sie bleibt so wohl eher eine fremde Liturgie, die die Gemeinde innerlich und äußerlich nicht so recht mitvollziehen kann.

#### **4 . Veränderte sächsische Gottesdienstordnungen**

Die hier genannten Änderungen sind die wichtigsten im Blick auf den Ablauf des regulären Gottesdienstes. Sie werden mir sicher zustimmen: Revolutionäre Veränderungen sind es gewiss nicht, die da auf die liturgischen Gestalter und Gestalterinnen zukommen. Sehr viel weitergehend sind stattdessen die Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten in "Offener Form", die aber eher besondere Situationen voraussetzen, nicht die allsonntägliche "Normalgemeinde".

In Sachsen wird es gleichwohl eine zusätzliche Hilfe geben, die dazu dienen soll, mit der neuen Agende zurechtzukommen: Im Unterschied zu den meisten anderen Landeskirchen verfügte ja die sächsische Landeskirche auch schon bisher über eine gewisse Vielfalt an liturgischen Formen, nämlich die Liturgien A, B und C. Eine Arbeitsgruppe, zusammengerufen vom Landeskirchenamt, hat den Versuch gemacht, die verschiedenen Anregungen des EGb in Beziehung zu den bisherigen sächsischen Gottesdienstformen A, B und C zu setzen. Diese sollen in etwas veränderter Weise erhalten bleiben und um eine Form D ergänzt werden. Es werden sowohl Hefte für die Gemeinde erscheinen, die die bisherigen Gottesdienstordnungen im Anhang des EGb ersetzen sollen (das ist durch Heraustrennen der alten und Hineinkleben der neuen Ordnungen auch technisch gut möglich), wie auch größere Ordnungen für die Hand der Liturgen und Liturginnen bzw. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

Ich hoffe, dass diese "Sächsischen Gottesdienstordnungen" nicht als neue Agende missverstanden werden. Die eigentlich gültige und uns mit ihren vielfältigen Texten und Strukturhinweisen aufgebene Agende wird das EGb sein. Die sächsischen Ordnungen wollen nicht mehr sein als Hilfen zur Arbeit mit dem EGb. Sie bieten ein erstes Geländer, um sich liturgisch festzuhalten und nicht in der Fülle der neuen Agende zu ertrinken. Und vielleicht helfen sie in ihrer Weise, Ängste vor bestimmten Veränderungen des Gottesdienstes abzubauen. Sollten sie dazu beitragen, täten sie dem EGb einen guten Dienst.

(aus: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Nr. 18/1999, B 57-60)